

2014/28

9. Januar 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

Beistand [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern am 9. Januar 2015 bei einer Enthaltung folgendes Votum:

Für die Photovoltaikanlagen des Anspruchstellers in [...] sind die Voraussetzungen eines Netzanschlussbegehrens gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012¹ erfüllt.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17. 08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle- eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Ausgleichszahlungen der Parteien untereinander die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob für die PV-Installation des Anspruchstellers am Standort [...] die Voraussetzungen für ein qualifiziertes Netzanschlussbegehren gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 erfüllt wurden. Es ist dabei auch umstritten, ob die verfahrensgegenständlichen PV-Installationen auf Gebäuden i. S. d. EEG errichtet wurden.
- 2 Der Anspruchsteller plante zunächst, am Standort des Altbetriebs seiner Eltern in der [...]straße 16] in [...], einen Betrieb für Auto-Elektromobilität mit Elektrotankstellen und Elektrospeichern unter Einsatz von PV-Anlagen zu bauen.
- 3 Für diesen Standort sendete der Vater des Anspruchstellers am 21. Juli 2011 eine E-Mail an die Anspruchsgegnerin, in der er seinen Namen, die Anschrift [...]str. 16] in [W...], seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse übermittelte und als Absicht der Nachricht „Einspeisung 99 kW aus Photovoltaikanlage“ angab. In der Nachricht wurde die Frage formuliert, ob der Übergabepunkt – Transformation Mittel- auf Niederspannung in [W...] – für 600 kW Einspeisung geeignet sei und wie weit er von dem Anschlusskasten – [W... 16] – entfernt liege. In der Eingangsbestätigung für diese Anfrage war die Mail-Ticketnummer [...] angegeben.
- 4 Die Stadt [W...] genehmigte das Vorhaben des Anspruchstellers für eine 500-kW-Freiflächenanlage nach Ratsbeschluss. Im September 2011 unterschrieb der Vater des Anspruchstellers einen Abnahmevertrag über 500 kW Premium-PV-Module mit

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/arbeitsausgabe>.

einem Hersteller. Im Oktober 2011 teilte der Elektrobetrieb [B...], den der Anspruchsteller mit der Installation der PV-Anlagen in [W...] beauftragen wollte, dem Anspruchsteller mit, dass die Anspruchsgegnerin den Anschluss der geplanten PV-Installation an ihr Netz verweigere. Im Januar 2012 verbot die übergeordnete Bauamt-Stelle des Landkreises [W...] den Bau des Projektes am Standort [W...].

- 5 Daraufhin fand der Anspruchsteller in der Stadt [A...] ein Grundstück in einem Gewerbegebiet. Am 30. Januar 2012 kaufte der Anspruchsteller die verfahrensgegenständlichen PV-Module. Ebenfalls im Januar 2012 holte der Anspruchsteller auf seinen und den Namen seines Vaters ein Angebot für die Unterkonstruktionen der PV-Installationen ein.
- 6 Der Vater des Anspruchstellers sendete am 2. Februar 2012 eine E-Mail mit folgendem Inhalt an die Anspruchsgegnerin:

„Fw: Eine Nachricht via www[...]de - Ihre Ticketnummer [...]

Sehr geehrter Herr [...],

die Stadt [W...] war sehr positiv - zu einem Solarpark von 500 kW in [W...] ausgerichtet. Der Landkreis lehnte das Vorhaben ab.

[Anspruchsteller] kauft nun in Gewerbegebiet [A...S...II] ca. 8000 m², um das Vorhaben mit Kfz-Werkstatt da zu verwirklichen. [A...] - sofort und gerne!

Bereitet da die 500 kW Einspeisung auf Mittelspannungsebene Probleme?

Freundliche Grüße

[Vater des Anspruchstellers]“

- 7 Der Anspruchsteller stellte am 20. Februar 2012 sein Bauprojekt in der Ratsversammlung der Stadt [A...] vor, woraufhin diese für das Gewerbegebiet [S...II] den Bau eines Kfz-Betriebes vorrangig für Elektromobilität mit zwei Hallendächern mit Dach-Photovoltaikanlagen billigte. In der Präsentation des Anspruchstellers wird unter dem Titel „[Neubau R...-Mobile A...-S...II – Grobplanung]“ u. a. hinsichtlich der Investitionen angeführt:

- Grundstück mit Nebenkosten: 150 TEURO
- Hallen mit Überdachung: 420 TEURO
- PV-Anlagen mit E-Tankstelle: 550 TEURO
- Waschanlage: 50 TEURO
- Einrichtung: 30 TEURO

Gesamt: 1 220 TEURO

8 Unter dem Titel „Pulldächer mit PV“ ist auf einer der beiden baulichen Anlagen „Photovoltaik, Waschstraße, Mehrmarken-Autowerkstatt, Fahrzeugumbauten, Autogaseinbau, Ausstellung/Angebot, Elektro-Mobilität, Vermarktung CarCircle“ und auf der anderen baulichen Anlage ist „Photovoltaik“ vermerkt.

9 Unter dem Titel „Umsatzerwartung“ ist ausgeführt:

- Energie-Erzeugung: 90 TEURO
- CarCircle/Fahrzeugmarkt: 2.000 TEURO
- Mehrmarken-Autoservice: 250 TEURO
- Autogas-Einbau/Reparatur: 200 TEURO
- Sonderfahrzeuge: 400 TEURO

Gesamt: 3 040 TEURO

10 Unter dem Titel „Strategie“ werden die fünf Säulen des Geschäftskonzeptes dargestellt, das neben der Energieerzeugung die Säulen CarCircle, Mehrmarken-Autoservice, Autogas sowie Sonderfahrzeuge umfasst.

11 Auf Grundlage dieses am 20. Februar 2012 im Rat der Stadt [A...] präsentierten Konzeptes erhielt der Anspruchsteller die Zusage zum Kauf des Grundstücks im Gewerbegebiet [S... II] von der Stadt [A...] und kaufte das Grundstück am 22. Februar 2012.

12 In dem Kaufvertrag verpflichtete sich der Anspruchsteller, innerhalb von zwei Jahren eine LPG- und E-Tankstelle, eine Autowerkstatt sowie eine Ausstellungsfläche für den Handel mit Kraftfahrzeugen zu errichten und zu betreiben. Andernfalls hat die Stadt [A...] ein Rückkaufrecht für das Grundstück zu einem Preis von 8 € statt

12 € pro Quadratmeter (§ 6 Nr. 2-4 des Kaufvertrages).³ Das Bauamt des Landkreises [A...] erteilte daraufhin zunächst eine Teilbaugenehmigung und sodann die Baugenehmigung für den Bau des Kfz-Betriebes.

- 13 Der Anspruchsteller erstellte für seinen Kfz-Betrieb einen Businessplan und ließ diesen von der [A... GmbH] im März 2012 prüfen. Am 23. Oktober 2012 erstellte die [A... GmbH] einen aktualisierten Geschäftsplan unter Berücksichtigung der PV-Erträge. Daraus geht hervor, dass die geplanten Erträge aus den Bereichen Werkstatt (Mechanisch ohne Gas) und Fahrzeugverkauf die Erträge aus den PV-Vergütungen deutlich übersteigen.
- 14 Am 24. März 2012 sendete der Vater des Anspruchstellers eine E-Mail an den [... Ministerpräsidenten], in der er u. a. schrieb:

„...Er will einen Betrieb für Elektromobilität mit Elektrotankstellen und Speicherladung aufbauen. Am 29.01.2012 unterschreibt er den Kaufvertrag über die Photovoltaikmodule kauft von der Stadt [A...] im Februar 2012 7000 m² Grund im Gewerbegebiet und beauftragt eine Firma mit dem Bau von 3500 m² Sonnendächern. (Dächer erforderlich, da Aufständigung von Solarmodulen nicht genehmigt wird) ...“

- 15 Ein interner Vermerk vom 27. März 2012 des Sachbearbeiters der Anspruchsgegnerin lautet:

„Telefonierte am 27.03.2012 – Lage noch unklar !!! [L...]“.

- 16 Am 28. März 2012 ging das Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ bei der Anspruchsgegnerin ein, in dem als Anschlussleistung 489,6 kW_p und unter „Angabe zum Netzanschluss“ „[K..., ...A...]“ angegeben wurde.
- 17 Mit E-Mail vom 13. April 2012 informierte der Vater des Anspruchstellers den zuständigen Sachbearbeiter der Anspruchsgegnerin über die notarielle Beurkundung des Grundstückkaufes und stellte fest:

„inzwischen – nach notarieller Beurkundung des Grundstückes – konnte ja ein Antrag auf Einspeisung gestellt werden.“

³Die Stadt [A...] hat inzwischen diese Zweijahres-Frist einmalig um ein Jahr verlängert, wie mit Schreiben der Stadt [A...] vom 14. Mai 2014 an den Anspruchsteller bestätigt wird.

18 Weiter fragt der Vater des Anspruchstellers in besagter E-Mail:

„Eine Frage, wird in [S. . . II] Niederspannung oder Mittelspannung eingespeist? Wenn Mittelspannung geht dann auch ein schon benutzter re-power Trafo von Enercon?“

19 Der Anspruchsteller beauftragte nach dem Kauf des Grundstücks und der Genehmigung durch Stadt und Bauamt [A. . .] ein Unternehmen, das mit dem Bau begann.

20 Bei den beiden baulichen Anlagen, auf denen die verfahrensgegenständlichen PV-Module als (obere) Dachfläche angebracht wurden, handelt es sich um massive Stahlkonstruktionen mit Dacheindeckung mit komplett umlaufenden Betonfundamenten. Die Konstruktion weist keine Mittelstützen auf. Die Traufhöhe der Dächer beträgt an den bodennäheren Enden mehr als vier Meter. Die Dachneigung beträgt 15°. Die Grundfläche der beiden baulichen Anlagen beträgt je ca. 1 000 m². Die PV-Module wurden auf den baulichen Anlagen als (obere) Dachfläche angebracht. Die Ausrichtung der baulichen Anlagen weicht um mehr als 20° von einer Südausrichtung ab. Wegen der Einzelheiten wird auf den zur Akte gereichten Fundamentplan von April 2012 und die weiteren eingereichten Unterlagen verwiesen.

21 Über das Geschäftskonzept des Anspruchstellers erschienen im Juni 2012 verschiedene Presseartikel, u. a. „[. . . (diverse)]“.

22 Am 29. Juni 2012 wurden die PV-Anlagen in Betrieb genommen und das Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ wurde vom Anspruchsteller an die Anspruchsgegnerin mit Angabe einer Anschlussleistung von 239,95 kW_p übermittelt.

23 Die Anspruchsgegnerin zahlt für den in den verfahrensgegenständlichen PV-Installationen erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom nicht den Vergütungssatz gem. § 33 Abs. 1 EEG 2012 (a. F.).

24 Die projektfinanzierende Bank des Anspruchstellers hat mit Verweis auf die ungeklärte Höhe der Vergütungszahlung den für die Fertigstellung des Kfz-Betriebs benötigten Kredit ausgesetzt.

25 Nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen und Anbringung der PV-Module im Juni 2012 wurden bis Anfang 2014 keine weiteren Arbeiten zur Fertigstellung des geplanten Kfz-Betriebs des Anspruchstellers vorgenommen. Im Sommer 2014 wurden die dem Kfz-Betrieb dienenden Arbeiten fortgesetzt, indem der Anspruchsteller eine Oberflächenentwässerung durchführen und Scheinwerfer zur Beleuchtung der

Fahrzeuge in der Fahrzeughalle montieren ließ. Zudem investierte der Anspruchsteller im August 2014 insgesamt 9 711,95 €, um die Grundstücksflächen mit einem norwegischen Mineraliengemisch zu befestigen.

- 26 **Der Anspruchsteller behauptet** zu der Frage, ob es sich bei den verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen um Gebäudeanlagen i. S. d. EEG handelt, dass die Verzögerungen bei der Umsetzung des Kfz-Betriebes auf Schwierigkeiten bei der Planung und Realisierung zurückzuführen seien, die sich nach der Inbetriebnahme der PV-Anlagen ergeben hätten. So hätten sich die baulichen Maßnahmen wie die notwendige Isolierung der Trapezbleche und die Einrichtung der Portalwaschstraße als sehr komplex erwiesen. Insbesondere sei zum Zwecke der Belastung des Altbetriebes eine langwierige Zerlegungsvermessung des zugehörigen Grundstücks erforderlich gewesen.
- 27 Der Anspruchsteller führt des Weiteren aus, dass ihm nach dem Kauf der PV-Module, dem Kauf des Grundstückes im Gewerbegebiet [S. . . II], dem Bau des Dachwerks mit gemauertem Sockel und Verdichtung des Sandbodens für den Unterbeton keine Eigenmittel mehr zur Verfügung gestanden hätten, weshalb er nicht mehr habe weiterbauen können. Denn dass die Anspruchsgegnerin nicht die Gebäudevergütung nach den bis zum 31. März 2012 geltenden Vergütungssätzen zahle, habe zu einem Aussetzen der Kreditzusage für das Projekt geführt. Eine PV-Anlage ohne gesicherte Vergütung verschlechtere die für die finanzierende Bank maßgebliche Bonitätswerte des Anspruchstellers. Die PV-Anlagen mit ihren Kosten und Einnahmen beeinflussten das Finanzierungsrisiko der Bank, daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass der Kfz-Betrieb finanziell von den Einnahmen aus den PV-Anlagen abhängt oder gar dass die Hallen vorrangig der solaren Stromerzeugung dienen.
- 28 Zu der Frage, ob es sich bei der E-Mail seines Vaters vom 2. Februar 2012 um ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 gehandelt habe, behauptet der Anspruchsteller, dass dem zuständigen Sachbearbeiter der Anspruchsgegnerin, Herrn [L. . .], der genaue Standort der geplanten Anlage in [S. . . II] vor dem gesetzlichen Stichtag – dem 24. Februar 2012 – bekannt gewesen sei. Denn in dem vom Sachbearbeiter Herrn [L. . .] angeregten Telefonat, das am 3. Februar 2012 stattgefunden habe, habe dieser dem Vater des Anspruchstellers bestätigt, dass er das verfahrensgegenständliche Grundstück kenne, und er habe wenige Tage später signalisiert, dass die Einspeisung von 250 kW_p möglich sei und dass sich direkt gegenüber des Grundstückes des Anspruchstellers ein Anschlusskasten für 250 kW befinde.

- 29 Es entspreche zudem der üblichen Praxis zwischen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern und Netzbetreibern, aufgrund des zeitlichen Drucks bei der Planung mündliche Absprachen zur Frage zu treffen, ob eine Einspeisung an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt möglich sei oder nicht.
- 30 Dafür, dass die Anspruchsgegnerin von dem genauen Standort der geplanten PV-Installation gewusst habe, spreche auch, dass es andernfalls nahegelegen hätte, beim Anspruchsteller nachzufragen, wo sich die PV-Installation genau befände. Der Anspruchsteller weist zudem darauf hin, dass es sich nicht erklären ließe, warum er nicht nachgehakt hätte, wenn er kein positives Signal der Anspruchsgegnerin erhalten hätte. Andernfalls hätte er Pläne oder andere Unterlagen zur Beschreibung der Lage des Grundstücks nachgeliefert. Aus dem Umstand, dass im Antrag auf Netzanschluss vom 7. März 2012 die Lage der PV-Installation lediglich als „[K. . .]“ in [A. . .] bezeichnet werde, ohne dass es hierzu nochmal der Nachfrage der Anspruchsgegnerin bedurft hätte, kann ebenfalls gefolgert werden, dass der Anspruchsgegnerin die Lage des betreffenden Grundstücks bekannt war und der Anspruchsteller davon ausging und ausgehen konnte, dass der Anspruchsgegnerin der Standort bekannt war. Dass die Anspruchsgegnerin zu keinem Zeitpunkt schriftlich nach dem genauen Standort der geplanten PV-Installation gefragt habe, bestätige, dass sie über den genauen Standort informiert gewesen war.
- 31 **Der Anspruchsteller ist der Auffassung**, es handele sich bei den verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen um Gebäudeanlagen i. S. d. EEG. Dies habe die Anspruchsgegnerin in einem Schreiben vom 15. März 2013 an den Anspruchsteller bestätigt, in dem auch sie noch von Gebäudeanlagen ausging.
- 32 Dafür spreche auch die Anwendung des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG. Demnach sei es unerheblich, über welchen Zeitraum der Schutzzweck bestimmungsgemäß erfüllt werde, denn auch eine vorübergehend oder länger nicht genutzte bauliche Anlage verliere nicht ohne Weiteres ihre Schutzbestimmung (Rn. 29 des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG). So sei es für die Solarvergütung unschädlich, wenn z. B. ein Stallgebäude dauerhaft leerstehe (Rn. 58 des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG).⁴
- 33 Vorliegend handele es sich um Sowieso-Gebäude, denn vorrangig werde der geplante Kfz-Betrieb des Anspruchstellers durch die baulichen Anlagen geschützt. Diese könnten auch weiter genutzt werden, wenn die PV-Module hinweggedacht würden.

⁴In diesem Sinne nach Ansicht des Anspruchstellers *BGH* Urt. v. 17.10.2010 – Az. VIII ZR 277/09, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1182>, Rn. 30ff.

- 34 Das *zeitliche Indiz* spreche für den vorrangigen Schutzzweck gegenüber der vorrangigen Nutzung zur solaren Stromerzeugung, da der widmungsgemäße Nutzungszeitraum der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen aufgrund der Stahlbauweise mit ca. 100 Jahren die übliche Nutzungsdauer von PV-Anlagen mit 20 Jahren deutlich überschreite.
- 35 Das *baulich-konstruktive Indiz* spreche ebenso für den vorrangigen Schutzzweck, denn die Konstruktion gehe in erheblichem Maße über das hinaus, was für den Betrieb einer PV-Anlage notwendig gewesen wäre. Die feuerverzinkten Stahlkonstruktionen der Hallen seien Unikate mit massivem Stahlbau mit speziell erstellter Statik und großen Betonfundamenten. Die Dacheindeckungen verfügten über eine Vliesbeschichtung, damit kein Kondenswasser auf darunterstehende Fahrzeuge tropfen könne. Dazu seien 2 720 € pro Halle aufgewendet worden. Die Werkstatthallen seien im Bereich der Waschstraße und des Verkaufsraumes durch zwei Portalrahmen gestärkt worden, damit das nötige Durchfahrtstor und das Schaufenster eingebaut werden können. Ein gemauerter Raum sei für die elektrischen Schaltungen errichtet worden. Insbesondere sei die Traufhöhe mit über 4 m der Hallen erheblich höher als für den Betrieb von PV-Anlagen notwendig, was zu einem für den PV-Ertrag nicht optimalen Neigungswinkel der PV-Module von 15° geführt habe. Zudem sei die Konstruktion der Hallen als Stahlbau ohne Mittelstützen ausgeführt und damit auf den späteren Nutzungszweck eines Kfz-Betriebes hin optimiert. Dies sei erheblich aufwendiger und kostenintensiver als eine einfache „Carport“-Bauweise. Die eine der beiden baulichen Anlagen solle als Ausstellungshalle dienen, die andere als Werkstatthalle. Letztere solle dabei neben den Werkstätten auch Büros, ein Reifenlager und eine Waschstraße umfassen. Die für Ausstellungszwecke vorgesehene Halle könne zudem schon jetzt zweckgemäß genutzt werden, die einzelnen Räume der Werkstatthalle hingegen seien noch nicht fertiggestellt.
- 36 In baulich-konstruktiver Hinsicht spreche zudem für einen vorrangigen Schutzzweck, dass die Ausrichtung der baulichen Anlagen von der für PV-Erträge optimalen Südausrichtung abweiche, da die Ausrichtung so gewählt worden sei, dass die Kunden des zukünftigen Kfz-Betriebes über die Zufahrtswege des Geländes die Hallen optimal erreichen könnten. Zudem hätten die Hallen, wenn sie vorrangig der solaren Stromerzeugung gedient hätten, deutlich größer geplant werden können. Das tatsächliche Verhältnis von Größe der Hallen zur Grundstücksgröße sei nur zu erklären mit der Nutzung für den Kfz-Betrieb und dem deshalb notwendigen Platz für Kundenverkehr, Zufahrtswege, Parkplätze.

- 37 Das *ökonomische Indiz* spreche ebenfalls für den vorrangigen Schutzzweck, denn der geplante ökonomische Ertrag des geplanten Kfz-Betriebes refinanziere die Investitionskosten der Hallen. Der Anspruchsteller habe für seinen Kfz-Betrieb einen ausführlichen Businessplan erstellt und diesen von der [... GmbH] prüfen lassen. Daraus gehe hervor, dass die geplanten Erträge aus den Bereichen Werkstatt und Fahrzeugverkauf die Erträge aus den PV-Vergütungen deutlich überstiegen.
- 38 Hätte der Anspruchsteller lediglich einen PV-Anlagenbetrieb im Auge gehabt, hätte er dies deutlich leichter und kostengünstiger erreichen können, z. B. durch Kauf eines kleineren Grundstücks zu günstigeren Konditionen. Der Anspruchsteller habe einen erheblichen Teil der von ihm verwendeten Eigenmittel dafür verwendet, das Projekt des Kfz-Betriebs zu realisieren. Schon die dem Kfz-Betrieb dienenden Planungen (wie Gebäudeplanung, Brandschutzpläne, Prüfung des Businessplans, Baugenehmigungen) sowie die durchgeführten baulichen Maßnahmen hätten mehrere 10 000 € Kosten verursacht, die der Anspruchsteller nicht ausgegeben hätte, wenn er nicht ernsthaft den Kfz-Betrieb hätte realisieren wollen.
- 39 Auch das Indiz der *Beständigkeit* spreche für die Vorrangigkeit des Schutzzweckes, denn das Nutzungskonzept des Anspruchstellers für seinen Kfz-Betrieb garantierte den Bestand der Hallen unabhängig von den PV-Anlagen. Dies ergebe sich aus den geschäftlichen Planungen des Anspruchstellers. Der Anspruchsteller sei seit 2008 als Autohändler tätig und Inhaber eines Kfz-Betriebs. Seit 2011 habe er nach einem neuen Standort zwecks Ausbaus seines Kfz-Betriebes gesucht. Der geplante Kfz-Betrieb bestehe dabei aus mehreren Bausteinen (siehe Rn. 10).
- 40 Dass der Betrieb des Anspruchstellers noch nicht eröffnet sei, spreche nicht dafür, dass zum Zeitpunkt der Errichtung die solare Stromerzeugung der vorrangige Errichtungszweck der baulichen Anlagen gewesen sei. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des vorrangigen Nutzungszwecks von baulichen Anlagen sei ausweislich des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG der Zeitpunkt der Anbringung der PV-Module. Diese sei im Juni 2012 erfolgt. Die Errichtung des Kfz-Betriebes sei ernsthaft und nicht „vorgeschoben“. Dies ergäbe sich schon daraus, dass sich der Anspruchsteller im Grundstückskaufvertrag mit der Stadt [A...] verpflichtet habe, auf dem Grundstück einen Kfz-Betrieb mit E-Tankstelle, Autowerkstatt und Ausstellungsfläche für den Kfz-Verkauf zu errichten und zu betreiben. Andernfalls sei der Anspruchsteller verpflichtet, das Grundstück unter Verlusten an die Stadt [A...] zurückzueräußern; insofern hingen vielmehr die Einnahmen aus den PV-Erträgen von der Realisierung des Kfz-Betriebs ab und nicht umgekehrt.

- 41 Der Anspruchsteller ist weiter der Auffassung, dass die Voraussetzungen für ein qualifiziertes Netzanschlussbegehren gem. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 vorgelegen haben und infolgedessen ein Vergütungsanspruch gem. § 33 Abs. 1 EEG 2012 in der am 31. März 2012 geltenden Fassung für den in seiner PV-Installation erzeugten und eingespeisten Strom bestehe.
- 42 Er habe seit Juni 2011 mit der Planung des Projektes „Kfz-Betrieb mit PV-Anlagen“ begonnen. Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 sei das erste Netzanschlussbegehren für den ursprünglichen Betriebsstandort gestellt worden. Seit dem ersten Netzanschlussbegehren am 21. Juli 2011 habe aller Mailverkehr mit der Anspruchsgegnerin stets unter der Ticketnummer [...] ([W...]) und später [A.../S...II]) stattgefunden, daher habe es sich immer um dasselbe Projekt des Anspruchstellers gehandelt. Lediglich der Anlagenstandort habe aufgrund der Ablehnung der Baugenehmigung durch das Bauamt des Landkreises [W...] verändert werden müssen.
- 43 Es sei anhand der Anfrage vom 2. Februar 2012 hinreichend deutlich geworden, dass es sich um ein ernsthaftes Netzanschlussbegehren gehandelt habe und nicht lediglich um das Abfragen der bloßen technischen Anschlussmöglichkeit, nicht zuletzt da von einem Grundstückskauf und vom signalisierten Einverständnis der Stadt [A...] zum geplanten Vorhaben gesprochen wurde. Die Auffassung der Anspruchsgegnerin, wonach ein Netzanschlussbegehren mit einem „Antrag auf Netzanschluss“ gleich zu setzen sei, gehe fehl. Dies entspreche nicht der Praxis, wie solche Projekte geplant und umgesetzt würden. Dies habe auch die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2012/10 (insbesondere Rn. 29) festgestellt. Mitnichten würden Solarinvestoren zunächst ein Grundstück erwerben und erst später die realisierte Größe festlegen und an den Netzbetreiber herantreten, um Fragen des Netzanschlusses zu klären. Denn Netzanschlussbegehren dienen gerade dazu, Schwierigkeiten bereits frühzeitig in der Planung zu erkennen.
- 44 Deshalb könne auch der Umstand, dass der Anspruchsteller am 27. März 2012 an das von ihm beauftragte Elektroinstallationsunternehmen eine E-Mail mit der Frage schrieb, ob der Antrag für [S...II] „schon weg zu [Netzbetreiber]“ sei, nicht als Argument dafür herangezogen werden, dass die E-Mail vom 2. Februar 2012 kein Netzanschlussbegehren dargestellt habe, sondern dieses erst mit dem später gestellten Antrag auf Netzanschluss das Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 gestellt worden sei. Denn für ein Netzanschlussbegehren seien keine formalen Anforderungen seitens des Netzbetreibers, wie bspw. bestimmte Formulare, einzuhalten.

- 45 Schließlich seien nach Auffassung des Anspruchstellers alle Kriterien des Hinweises 2010/12 der Clearingstelle EEG zur Erfüllung der Identität der Anlage des Netzan- schlussbegehrens mit der tatsächlichen Installation gegeben.
- 46 Die *personelle Identität* sei gegeben, da sowohl aus dem Netzananschlussbegehren vom 2. Februar 2012 als auch aus der restlichen Kommunikation eindeutig hervorgehe, dass der Vater des Anspruchstellers im Namen des Anspruchstellers handele.
- 47 Auch die *technische Projektidentität* sei gegeben. Das technische Grundkonzept der PV-Installation habe schon am 2. Februar 2012 bestanden. Dafür spreche schon die Präsentation des Projektes in der Ratsversammlung der Stadt [A...], in deren Fol- ge auch der Grundstückskaufvertrag abgeschlossen und die Baugenehmigung erteilt worden sei. Dass die realisierte Leistung tatsächlich geringer ausgefallen sei als ge- plant, sei für die Projektidentität unschädlich. Dies sei im Übrigen darauf zurück- zuführen, dass für den Standort in [S... II] höhere Investitionen angefallen seien, die mit den Kosten für den Grundstückskauf – im Gegensatz zu dem geerbten Grund- stück im Landkreis [W...], für das keine Kaufkosten angefallen waren – und den Zusatzkosten für den Bau der Dächer sowie mit der Einspeisebeschränkung durch die Anspruchsgegnerin zusammenhingen.
- 48 Ebenso sei die *örtliche Identität* gegeben. Bei dem gestellten Netzananschlussbegehren vom 2. Februar 2012 sei keine Anschrift benannt worden, da es zu dem Zeitpunkt noch keine Straße gegeben habe. Mit der Angabe [S... II A...] sei aber der mögliche Anschlussbereich bereits soweit eingegrenzt worden, dass für das besagte Grund- stück ein Verknüpfungspunkt bestimmt werden konnte. [S... II] liege an der B[...] mit einer Gesamtlänge von nur ca. 500 m. Auch sei das betreffende Grundstück das letzte unbebaute Grundstück im Gewerbegebiet [S... II] in der angegebenen Grö- ßenordnung gewesen. Aufgrund des Netzananschlussbegehrens vom 2. Februar 2012 sei der Sachbearbeiter der Anspruchsgegnerin in der Lage gewesen, die Lage des be- treffenden Grundstücks zu bestimmen, da er das Industriegebiet [S... II] kenne. Dies hänge u. a. damit zusammen, dass in unmittelbarer Nähe zum verfahrensgegenständ- lichen Grundstück eine weitere große PV-Installation betrieben werde, die am glei- chen Netzverknüpfungspunkt einspeise.
- 49 Im Übrigen dürften nach Auffassung des Anspruchstellers die Anforderungen nicht überspannt werden, um die genaue Lage eines Grundstückes zu beschreiben, das zum betreffenden Zeitpunkt weder eine Flurstücknummer noch eine Adresse auf- weise, z. B. durch Fordern eines Lageplans. Denn zum betreffenden Zeitpunkt sei noch nicht erkennbar gewesen, was erforderlich sein würde, um in den Genuss des

Vertrauensschutzes zu kommen.

50 Schließlich stelle der Anspruchsteller seiner Ansicht nach ein Musterbeispiel des Personenkreises dar, die der Gesetzgeber mit seiner Vertrauensschutzregelung des § 66 Abs. 18 EEG 2012 habe schützen wollen. Das betreffende Projekt sei deutlich vor dem betreffenden Stichtag, dem 24. Februar 2012 geplant und es seien sogar schon beträchtliche Investitionen vor dem Stichtag getätigt worden.

51 **Die Anspruchsgegnerin behauptet** zu der Frage, ob es sich bei den verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen um Gebäudeanlagen i. S. d. EEG handelt, dass der Anspruchsteller bei der Ausführung der baulichen Anlagen, auf denen die verfahrensgegenständlichen PV-Installation angebracht sind, nur deshalb über das baulich-konstruktiv absolut notwendige Maß hinaus gegangen sei, weil dies baurechtlich notwendig gewesen sei. Dies komme in der E-Mail des Vaters des Anspruchstellers vom 24. März 2012 an den [... Ministerpräsidenten] zum Ausdruck, wonach der Anspruchsteller die Errichtung von „Sonnendächern“ nur deshalb vorgenommen habe, da „eine Aufständigung von Solarmodulen nicht genehmigt wird“ (vgl. Rn. 14).

52 Zu der Frage, ob es sich bei der E-Mail des Vaters des Anspruchstellers vom 2. Februar 2012 um ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 gehandelt habe, behauptet die Anspruchsgegnerin, dass die Umsetzung des Vorhabens des Anspruchstellers im Februar und März 2012 noch offen gewesen sei. Dies habe auch der Vater des Anspruchstellers in einer E-Mail vom 13. April 2012 an die Anspruchsgegnerin bestätigt (dazu Anlage 1 zur Stellungnahme der Anspruchsgegnerin vom 8. Oktober 2014). Daraus werde deutlich, dass der Vater des Anspruchstellers vor Abschluss eines Grundstückskaufvertrages kein Netzanschlussbegehren stellen wollen. Dafür spreche ebenso der interne Vermerk vom 27. März 2012 des Sachbearbeiters der Anspruchsgegnerin (vgl. Rn. 15).

53 Die Anspruchsgegnerin behauptet zudem, dass sie mit der in der Nachricht vom 2. Februar 2012 mitgeteilten Information zum Standort der geplanten PV-Installation „[S...II] ca. 8 000 m²“ nicht in der Lage gewesen sei zu bestimmen, wo das verfahrensgegenständliche Grundstück gelegen habe. Die Anspruchsgegnerin – allerdings andere Abteilungen als die des zuständigen Sachbearbeiters – war zum Zeitpunkt der Anfrage des Anspruchstellers im Bereich der Baugebiete „[S...]“ in [A...] mit erheblichen Bauaktivitäten befasst, was jegliche pauschale Zuordnung zu Grundstücken bzw. Leitungen unmöglich gemacht hätte. Der Vortrag des Anspruchstellers, dass es sich bei den 8 000 m² um das letzte große freie Grundstück in [S...II] ge-

handelt habe, sei zur Bestimmung des genauen Standortes der geplanten PV-Installation nicht hilfreich gewesen. Denn es sei unklar, was ein „freies großes Grundstück“ auf einer Gesamtgewerbegebietsfläche von 16 ha sei. Aus Sicht der Anspruchsgegnerin hätte der Anspruchsteller hier mit Skizzen, Plänen oder den für den Kaufvertrag unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheiterfordernisse erforderlichen Angaben den genauen Anlagenstandort spezifizieren müssen. Aus der E-Mail des Anspruchstellers sei zudem auch nicht hervorgegangen, dass es sich hier um ein noch unbebautes Grundstück gehandelt habe. Die Anspruchsgegnerin bestreitet zudem, dass der zuständige Sachbearbeiter Sachkenntnisse über das Projekt des Anspruchstellers gehabt habe. Vielmehr habe dieser mit den unverständlichen E-Mails des Vaters des Anspruchstellers nichts anfangen können, weshalb er auch mit E-Mail vom 3. Februar 2012 angeboten habe, in der Sache ein Telefonat zu führen.

- 54 Der Umstand, dass zum Zeitpunkt des 2. Februar 2012 noch keine Adresse des Grundstücks, geschweige denn eine genaue Bezeichnung des Grundstücks möglich gewesen war, könne dies nicht entschuldigen. Es könne nicht Aufgabe des Netzbetreibers sein, aufgrund vereinzelter Angaben Einspeisewilliger Nachforschungen darüber anzustellen, wo der Ort des künftigen Vorhabens sei. Der Anspruchsteller könne sich auch nicht auf angebliche Kenntnisse der Anspruchsgegnerin verlassen, um die gesetzlichen Vorgaben – hier: Angabe des genauen Anlagenstandortes – zu erfüllen.
- 55 Die Anspruchsgegnerin bestreitet auch, dass der zuständige Sachbearbeiter dem Anspruchsteller eine pauschale Einspeisezusage gegeben habe. Vielmehr sei der Anspruchsteller mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die abstrakten Diskussionen über mögliche Anschlusspunkte nicht hinreichend sicher seien. Ob bestimmte Anschlusspunkte tatsächlich in Betracht kämen, könne, darauf habe die Anspruchsgegnerin mehrfach den Anspruchsteller hingewiesen, nur bei Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens bewertet werden. Pauschale Zusagen „auf Zuruf“, dass 250 kW_p unproblematisch eingespeist werden könnten, seien im Übrigen auch gar nicht möglich.
- 56 **Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung**, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen nicht um Anlagen zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden i. S. d. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 handele, so dass die Übergangsregelung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 schon aus diesem Grund nicht greife. Insbesondere seien die verfahrensgegenständlichen Bauwerke nicht vor-

rangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden.

- 57 Laut Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG sei ein starkes Indiz für die Nachrangigkeit des Schutzzweckes des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage, wenn die Inbetriebnahme der PV-Anlage der Fertigstellung und widmungsgemäßen Nutzung der baulichen Anlage deutlich vorausgehe. In diesem Sinne habe auch das OLG Dresden in einem vergleichbaren Fall entschieden.⁵ Dies sei vorliegend gegeben. Die Ende Juni 2012 fertiggestellten PV-Module seien auf einer Stahlkonstruktion aufgeständert und die PV-Anlage errichtet und in Betrieb genommen worden. Sodann sei das Vorhaben der Fertigstellung des Betriebsgebäudes unterbrochen und nicht weiter verfolgt worden. Dabei sei es geblieben. Die im Spätsommer 2014 vorgenommenen Erdarbeiten in vergleichsweise geringem Umfang könnten nicht als „Fortsetzung“ der Bauarbeiten bezeichnet werden. Nach wie vor sei seit der Inbetriebnahme kein relevanter Baufortschritt erzielt worden.
- 58 Die Anspruchsgegnerin habe Anfang des Jahres 2013 eine vorläufige Einordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagen als sogenannte Gebäudeanlagen unter dem Vorbehalt der Rückforderungen zugestimmt. Dies sei jedoch vor dem Hintergrund geschehen, dass der Anspruchsteller die umgehende Fertigstellung des Betriebsgebäudes nach dem Ende der damals vorherrschenden Frostperiode zugesichert habe. Je länger eine PV-Anlage in Betrieb genommen, das angeblich vorrangig beabsichtigte Gebäude jedoch nicht errichtet sei, desto wahrscheinlicher sei die Annahme, dass der Gebäudezweck nicht vorrangig zum vorgegebenen Schutzzweck errichtet wurde. Nichts anderes könne auch aus den angeblich vom Anspruchsteller früher beabsichtigten Planungen folgen, da in diesem Fall die bauliche Anlage nicht – wie vom Gesetzgeber gefordert – vorrangig zu anderen Zwecken errichtet worden wäre.
- 59 Auch der Umstand, dass die das geplante Vorhaben finanzierende Bank für eine Kreditvergabe die höhere Vergütung nach dem EEG 2012 voraussetzt, spreche dagegen, dass die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der solaren Stromerzeugung errichtet wurde, da die Vergütung somit ein vorrangiges Finanzierungsinstrument darstelle. In diesem Sinne sei auch der Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG EEG zu verstehen (insbesondere Rn. 50). Dafür spreche auch, dass offenkundig die Bonitätseinstufung des Anspruchstellers mangels eines belastbaren Geschäftskonzeptes schlecht sei.

⁵OLG Dresden, Urt. v. 27.06.2008 – Az 9 U 426/08, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/513>.

- 60 Die Anspruchsgegnerin ist zudem der Auffassung, dass vor dem 24. Februar 2012 kein qualifiziertes Netzanschlussbegehren gem. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 gestellt wurde.
- 61 Die E-Mail des Vaters des Anspruchstellers erfülle nicht die Anforderung, dass es sich um mehr als die bloße theoretische Anfrage zum Netzanschluss handle. Sie beinhalte möglicherweise nicht einmal eine Anfrage nach der technischen Anschlussmöglichkeit der Anlage, lediglich die abschließende Frage nach „Problemen“ könne dahingehend gedeutet werden. Aus dem Schreiben des Anspruchstellers vom 5. März 2012 gehe hervor, dass es sich bei der Nachricht vom 2. Februar 2012 lediglich um die Abfrage der technischen Realisierbarkeit eines Netzanschlusses und nicht um ein Netzanschlussbegehren gehandelt habe. Dies sei vom Anspruchsteller selbst in seinen E-Mails vom 16. Januar 2012 und vom 27. März 2012 zugegeben worden. Dafür spreche insbesondere die E-Mail des Anspruchstellers an seinen Vater vom 6. März 2012 (dazu Anlage 3 zur Stellungnahme der Anspruchsgegnerin vom 8. Oktober 2014), in der er seinen Vater auffordere, so schnell wie möglich ein Netzanschlussbegehren zu stellen.
- 62 Am 2. Februar 2012 habe nach Ansicht der Anspruchsgegnerin auch schon deshalb noch kein Netzanschlussbegehren gestellt werden können, da die Kaufvertragsverhandlungen noch nicht abzusehen gewesen seien; diese seien laut Vortrag des Anspruchstellers erst ab dem 20. Februar erfolgt. Es habe sich also bei der Anfrage vom 2. Februar lediglich um ein Abklopfen der technischen Möglichkeiten vor einem möglichen Kauf des Grundstückes gehandelt. Zur Behauptung des Anspruchstellers, dass weitere Angaben zum Projekt des Anspruchstellers nach dem 2. Februar 2012 der Anspruchsgegnerin übermittelt worden seien, u. a. telefonisch, stellt die Anspruchsgegnerin fest, dass diese etwaigen Informationen jedenfalls nicht vor dem 24. Februar 2012 und damit nicht fristgemäß sowie nicht in der erforderlichen Form – nämlich schriftlich – bei der Anspruchsgegnerin eingereicht wurden.
- 63 Dass der Anspruchsteller sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt PV-Module zu günstigen Konditionen gesichert habe, ändere nichts daran, dass nach Auffassung der Anspruchsgegnerin zu diesem Zeitpunkt das verfahrensgegenständliche Projekt noch nicht existiert habe. Die Investitionen des Anspruchstellers in die PV-Module seien ohne einen belastbaren Hintergrund erfolgt; sichere Verwendungsmöglichkeiten für die Module habe es noch nicht gegeben. Der Zustand der Unsicherheit habe bis zum 8. März 2012, dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages über das Grundstück, vorgeherrscht, insofern hätte bis zum 24. Februar 2012 auch noch kein

schutzwürdiges Vertrauen durch den Anspruchsteller erworben werden können, das es durch die Übergangsregelungen zu schützen gelte.

- 64 Nach Ansicht der Anspruchsgegnerin habe der Anspruchsteller ein Netzanschlussbegehren für [S...II] frühestens am 28. März 2012 für eine PV-Installation mit 489,6 kW_p Leistung gestellt (dazu Anlage 2 zur Stellungnahme der Anspruchsgegnerin vom 8. Oktober 2014). Jedoch sei auch am 28. März 2012 das Projekt noch nicht hinreichend konkret gewesen, da zu diesem Zeitpunkt erst mit der Planung der Beschaffung einer Ortsnetzstation oder eines Trafos begonnen wurde, eine weitere Eigenverbrauchsanlage geplant wurde und infolgedessen der Anspruchsteller davon ausging, dass sein „Lagerbestand“ nur eine installierte Leistung von 275 kW_p aufweise.
- 65 Das tatsächliche Netzanschlussbegehren, in dem der Anspruchsteller berücksichtigte, dass 29,835 kW_p in Überschusseinspeisung und 239,95 kW_p in Volleinspeisung betrieben werden sollten, sei erst am 29. Juni 2012 gestellt worden, als die Planungen abgeschlossen worden seien (dazu Anlage 2 zur Stellungnahme der Anspruchsgegnerin vom 8. Oktober 2014).
- 66 Schließlich ist die Anspruchsgegnerin der Auffassung, dass die gesetzgeberischen Vorgaben und die von der Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2012/10 aufgestellten Kriterien für eine Identität zwischen der beim Netzanschlussbegehren beschriebenen und der tatsächlich realisierten PV-Installation allesamt nicht zutrafen.
- 67 Es fehle schon an der *personellen Identität*. Denn die E-Mail vom 2. Februar 2012 sei vom Vater des Anspruchstellers verfasst worden. Es gehe nicht daraus hervor, dass diese Nachricht im Auftrag des Anspruchstellers erstellt worden sei. Des Weiteren fehlten Mindestangaben zum zukünftigen Anlagenbetreiber, der im Schreiben vom 2. Februar 2012 nur mit Namen ohne jedwede Anschrift benannt war. Zwar habe sich der Vater des Anspruchstellers schon im Juli 2011 an die Anspruchsgegnerin gewendet, allerdings sei die Anfrage aufgrund der rudimentären und verwirrenden Angaben für die Anspruchsgegnerin unverständlich geblieben.
- 68 Auch die *technische Projektidentität* – Beibehaltung der technischen Grundkonzeption – sei nicht gegeben. Dadurch, dass es am 2. Februar 2012 noch gar kein Projekt gegeben habe, stellten die Leistungsangaben in dem Netzanschlussbegehren von März und Juni 2012 Abweichungen nach oben (ausgehend von „Null“ im Februar 2012) dar.

- 69 Schließlich sei auch das Kriterium der *lokalen Projektidentität* nicht gegeben. Denn der Standort der geplanten PV-Installation sei nicht in einer Art und Weise gegeben worden, die die Bestimmung eines Netzverknüpfungspunktes ermöglicht hätte. Für „irgendein 8 000 m² Grundstück in einem 16 ha großen Gewerbegebiet“ würden zahllose Netzverknüpfungspunkte in Betracht kommen.
- 70 Mit Beschluss vom 25. September 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁶ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Sind für die Photovoltaikanlagen des Anlagenbetreibers am Standort [...] in [...] die Voraussetzungen eines qualifizierten Netzanschlussbegehrens gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 erfüllt?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 71 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1, 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

2.2 Würdigung

- 72 Die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 sind bei den PV-Installationen des Anspruchstellers erfüllt. Es handelt sich um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nr. 5 EEG 2012 – vorliegend am 29. Juni 2012 – in Betrieb genommen worden sind. Bei den beiden baulichen Anlagen, auf denen die verfahrensgegenständlichen PV-Installationen installiert wurden, handelt es sich auch um Gebäude

⁶Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.)⁷ i. V. m. § 66 Abs. 18 Satz 2 i. V. m. Satz 1 EEG 2012. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG (dazu Abschnitt 2.2.1).

73 Für die verfahrensgegenständliche PV-Installation wurde zudem ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 gestellt (dazu Abschnitt 2.2.2).

74 § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 lautet:

„Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

2.2.1 Gebäudeanlage gem. § 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.) i. V. m. § 66 Abs. 18 Satz 2 i. V. m. Satz 1 EEG 2012, bzw. gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012

75 § 66 Abs. 18 Satz 2 gilt für „Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie „in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden“. Freiflächenanlagen fallen dementsprechend nicht unter die Regelung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012.⁸ Die verfahrensgegenständlichen PV-Module sind auf Gebäuden i. S. d. EEG 2012 angebracht. An dieser Stelle kommt es nicht darauf an, welche der Gesetzesfassungen anzuwenden ist, denn sowohl nach § 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.) i. V. m. § 66 Abs. 18 Satz 2 i. V. m. Satz 1 EEG 2012, als auch nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 handelt es sich bei den baulichen Anlagen des Anspruchstellers um Gebäude i. S. d. EEG.⁹

76 Denn die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die aufgrund einer Traufhöhe von mindestens

⁷Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), im Folgenden bezeichnet als EEG 2012 (a. F.)

⁸Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinww/2012/10>, Rn. 9.

⁹Die Gebäudeanlagen-Regelungen in § 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.) und § 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 (in der Fassung ab 01.04.2012) sind im Wortlaut identisch.

4 Metern von Menschen betreten werden können (§ 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.)/§ 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012).

- 77 Zudem sind nach Würdigung aller schriftlich und mündlich vorgetragene Umstände die baulichen Anlagen auch vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Sachen – hier zugunsten eines Kfz-Betriebes – zu dienen (§ 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.)/§ 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012). Dies ergibt sich aus der Anwendung des Hinweises 2011/10 der Clearingstelle EEG¹⁰ auf den vorliegenden Fall.
- 78 Zur Bestimmung des vorrangigen Nutzungszweckes baulicher Anlagen hat die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2011/10 u. a. ausgeführt:

„Eine bauliche Anlage ist im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 und des § 33 Abs. 3 EEG 2012 [in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung] dann vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, wenn sie funktional auf einen oder mehrere dieser Schutzzwecke ausgerichtet ist. Die funktionale Ausrichtung auf den (die) vorrangigen Schutzzweck(e) ist in einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien zu bestimmen.

Für die Prüfung des vorrangigen Schutzzweckes ist der Zeitpunkt der Anbringung der Solarstromanlage maßgeblich. Spätere Änderungen der Bestimmung der baulichen Anlage lassen die Einstufung einer baulichen Anlage als Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012 [in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung] grundsätzlich nicht entfallen ...“¹¹

- 79 Die Würdigung aller Umstände unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver und sonstiger Indizien gemäß dem Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG¹² ergibt in der Gesamtschau, dass die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen vorrangig dem angegebenen Schutzzweck dienen, wie es § 33 Abs. 3 EEG 2012 (a. F.)/§ 32 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 voraussetzt. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

¹⁰Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Rn. 34 ff. und Prüfungsschema im Anhang.

¹¹Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Leitsatz Nr. 1 (f) bis (h) sowie Rn. 34 ff.

¹²Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Rn. 40 ff.

- 80 **Das zeitliche Indiz** spricht in der Tendenz für den vorrangigen Schutzzweck der baulichen Anlagen. Zwar ist das Anbringen und die Inbetriebnahme der verfahrensgenständlichen PV-Anlagen im Juni 2012, das dem Errichten und Fertigstellen sowie der widmungsgemäßen Nutzung der baulichen Anlagen als Kfz-Betrieb zeitlich erheblich vorausging, ein Indiz gegen den vorrangigen Schutzzweck¹³; bis zum Zeitpunkt des Abfassens dieses Votums bestand noch keine widmungsgemäße Nutzung. Allerdings konnte der Anspruchsteller zur Überzeugung der Clearingstelle EEG die Ursachen für die Verzögerung der Fertigstellung der baulichen Anlagen und der sich daran anschließenden widmungsgemäßen Nutzung als Kfz-Betrieb nachvollziehbar darlegen, insbesondere aufgrund von Schwierigkeiten bei der Planung und Realisierung des Projektes, langwieriger Zerlegungsvermessungen des Grundstücks sowie der – von der Anspruchsgegnerin erst herbeigeführten – Unsicherheit bei der Vergütung, die zu einer Aussetzung der Finanzierung durch die kreditgebende Bank führte.
- 81 Zudem übersteigt die Lebensdauer der baulichen Anlagen von ca. 100 Jahren – was für die beschriebene massive Stahlbauweise mit Betonfundamenten plausibel erscheint – deutlich die Lebensdauer handelsüblicher PV-Module von ca. 20 Jahren. Dies spricht dafür, dass die baulichen Anlagen nicht lediglich als Aufständigung der PV-Module errichtet wurden, denn in diesem Fall hätte es ausgereicht, die voraussichtliche Lebensdauer der baulichen Anlagen auf die voraussichtliche Lebensdauer der Fotovoltaikanlage zu begrenzen.¹⁴
- 82 **Das baulich-konstruktive Indiz** spricht für den vorrangigen Schutzzweck der baulichen Anlagen, denn es wurde plausibel dargelegt, dass der baulich-konstruktive Aufwand für die baulichen Anlagen den baulich-konstruktiven Aufwand für die Errichtung der Fotovoltaikanlage deutlich überwiegt und es sich insofern um „Sowieso-Gebäude“ handelt, da deren Konstruktion in erster Linie – wenn auch nicht ausschließlich – auf die Erreichung des Schutzzweckes – hier des Kfz-Betriebs – ausgerichtet ist.¹⁵

¹³Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 40.

¹⁴Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 42.

¹⁵Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/bin/wv/2011/10>, Rn. 46 f.

- 83 Dafür spricht insbesondere die Ausführung der baulichen Anlagen mit massivem Stahlbau mit speziell erstellter Statik und komplett umlaufenden Betonfundamenten. Auch die Traufhöhe mit über 4 m ist deutlich höher, als dies für den bloßen Betrieb von PV-Anlagen notwendig wäre, und die Ausführung der baulichen Anlagen ohne Mittelstützen spricht ebenfalls dafür, dass diese auf einen anderen Nutzungszweck als der PV-Aufständigung hin optimiert wurden. Für den Betrieb von PV-Anlagen wäre diese aufwändigere Art der Ausführung nicht nötig gewesen. In baulich-konstruktiver Hinsicht spricht ebenfalls für die Vorrangigkeit des Schutzzweckes, dass die baulichen Anlagen nicht für den Solarertrag optimiert wurden. Denn die Dachneigung beträgt aufgrund der hohen Traufhöhe lediglich 15°, die baulichen Anlagen weichen auch um mehr als 20° von der für PV-Erträge optimalen Südausrichtung ab. Der Anspruchsteller hat vielmehr plausibel dargelegt, dass die Ausrichtung so gewählt wurde, dass die Kunden des zukünftigen Kfz-Betriebes über die Zufahrtswege des Geländes die Hallen optimal erreichen können.
- 84 Die beschriebenen baulichen Ausführungen machen deutlich, dass der Aufwand für die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen erheblich – und nicht nur etwas – über das baulich konstruktiv absolut notwendige Maß hinausgeht, was für eine bloße PV-Modul-Aufständigung notwendig gewesen wäre und dass die baulichen Anlagen auf den angegebenen Nutzungszweck – den Kfz-Betrieb – hin optimiert wurden.
- 85 **Die Betrachtung des ökonomischen Indizes** spricht vorliegend für die Vorrangigkeit des Schutzzweckes gegenüber der solaren Stromerzeugung, denn der Anspruchsteller hat überzeugend mittels Vorlage eines geprüften Businessplans und der Folienpräsentation des Projektes dargelegt, dass die geplanten Erträge aus den Bereichen Werkstatt und Fahrzeugverkauf die Erträge aus den PV-Vergütungen deutlich übersteigen sollen. Dass die PV-Erträge als eine von fünf Säulen mit zu der Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes beiträgt, ist dabei unschädlich, da die PV-Erträge ein nur nachrangiges Finanzierungsinstrument für die baulichen Anlagen darstellen.¹⁶
- 86 Auch dass die finanzierende Bank die Kreditzusage von der Klärung der Vergütungshöhe abhängig macht, ist dagegen kein Beleg dafür, dass die baulichen Anlagen in ihrem Bestand von der solaren Stromerzeugung abhängig sind. Denn das ökonomische Indiz im Sinne des Hinweises 2010/11 dient dazu, die Planungen der (künftigen) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber daraufhin zu prüfen, ob der Ertrag aus

¹⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/10>, Rn. 48 ff.

der Nutzung der baulichen Anlage den Bestand des Bauwerkes an sich garantiert, weil in einem solchen Fall davon ausgegangen werden kann, dass es sich um ein „Sowieso“-Gebäude handelt. Finanzierungsschwierigkeiten, die erst durch das Bestreiten der Gebäudeeigenschaft seitens des Netzbetreibers hervorgerufen werden, sagen nichts darüber aus, ob es sich um ein Gebäude handelt, dessen Bestand auch ohne die PV-Anlage gesichert ist. Dies gilt erst recht, wenn die vom Netzbetreiber hervorgerufene Finanzierungsprobleme – wie im vorliegenden Fall – gerade diejenigen Nutzungen – hier: die Nutzung als Kfz-Betrieb – betreffen, die den vorrangigen anderweitigen Nutzungszweck ausmachen.

- 87 Für die Vorrangigkeit des Schutzzwecks spricht in ökonomischer Hinsicht ebenfalls, dass ein wirtschaftlich handelnder Anlagenbetreiber, wäre es ihm vornehmlich um die solare Stromerzeugung gegangen, nicht die aufwändigere und damit auch deutlich teurere bauliche Ausführung der baulichen Anlagen sowie die kostenintensiven Planungen für den Kfz-Betrieb vorgenommen hätte. Der Anspruchsteller hat glaubhaft dargelegt, dass er einen erheblichen Teil der von ihm verwendeten Eigenmittel dafür verwendet hat, den geplanten Kfz-Betrieb zu realisieren.
- 88 **Das Indiz der (Nicht-)Beständigkeit** spricht schließlich ebenfalls für die Vorrangigkeit des Schutzzwecks gegenüber der solaren Stromerzeugung. Denn der Anspruchsteller hat sich durch den Kaufvertrag mit der Stadt [A. . .] dazu verpflichtet, den Kfz-Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten und zu betreiben, andernfalls hat er das Grundstück der Stadt [A. . .] unter ökonomischen Verlusten zurückzukaufen. Insofern ist der Bestand der baulichen Anlagen maßgeblich von der Realisierung und Umsetzung des geplanten Kfz-Betriebs abhängig. Dieser Eindruck wird auch durch die Zeitungsartikel über den geplanten Projektbetrieb des Anspruchstellers gestützt, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Anspruchsteller den Kfz-Betrieb lediglich vorgeschoben haben könnte, um eine erhöhte Gebäudevergütung zu erhalten.
- 89 Schließlich hat der Anspruchsteller zur Überzeugung der Clearingstelle EEG ein insgesamt überzeugendes Nutzungskonzept u. a. mittels Planungsdokumenten – wie z. B. der geprüfte Businessplan, die Präsentation des Projektes in der Ratsversammlung der Stadt [A. . .] und Bauskizzen – sowie dem Grundstückskaufvertrag und weiteren Dokumenten vorgelegt, das den vorrangigen Nutzungszweck der baulichen Anlagen für den Kfz-Betrieb belegt, in dem die solare Stromerzeugung einen, nicht aber den vorrangigen, Zweck darstellt.

2.2.2 Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012

- 90 Der Anspruchsteller hat auch ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 (Rn. 91 ff.) form- und fristgerecht an die Anspruchsgegnerin gerichtet (Rn. 95). Dabei ist auch die Projektidentität zwischen der geplanten und der realisierten PV-Installation des Anspruchstellers gegeben (Rn. 96 ff.).
- 91 **„Netzanschlussbegehren“** Es handelt sich bei der vom Vater des Anspruchstellers am 2. Februar 2012 an die Anspruchsgegnerin gesendeten E-Mail um ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. d. EEG. Als „Netzanschlussbegehren“ ist jegliche konkrete Bekundung des Wunsches gegenüber dem Netzbetreiber, eine Anlage an das Netz für die allgemeine Versorgung direkt oder mittelbar anzuschließen, zu verstehen.¹⁷ Der Begriff Netzanschlussbegehren legt somit nahe, dass ein „Netzanschluss“ in ernsthafter Weise „begehrt“ wird, also ein Netzanschlussbegehren „mehr“ ist als eine Anfrage zur bloß technischen Möglichkeit des Anschlusses einer Anlage an das Netz.¹⁸
- 92 Zwar könnte die Formulierung „Bereitet da die 500 kW Einspeisung auf Mittelspannungsebene Probleme?“ in der E-Mail des Vaters des Anspruchstellers vom 2. Februar 2012 so verstanden werden, dass nur nach einer theoretischen technischen Anschlussmöglichkeit gefragt wird. Jedoch kommt in der E-Mail gleichzeitig (vgl. Rn. 6) zum Ausdruck, dass schon Gespräche hinsichtlich der Projektumsetzung mit der Stadt [A. . .] stattgefunden haben, die offenbar positiv verlaufen sind und dass konkrete Grundstückskaufabsichten durch den Anspruchsteller bestehen. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der seit dem 21. Juli 2011 unter derselben Ticketnummer geführten Korrespondenz zum Vorhaben des Anspruchstellers ist von einem „ernsthaften Begehren“ des Netzanschlusses durch den Anspruchsteller auszugehen. Für die Ernsthaftigkeit des geplanten Projektes in dem Sinne, dass die Planung nicht mehr nur unverbindlich war, spricht auch der Abschluss des Abnahmevertrages für die PV-Module im September 2011, der Kauf selbiger im Januar 2012 sowie das Angebot über die Unterkonstruktionen der PV-Installationen vom 30. Januar 2012 (s. Rn. 5).
- 93 Jedenfalls sind an ein Netzanschlussbegehren – sowohl in formaler, als auch in inhaltlicher Sicht – weniger Anforderungen zu stellen, als beispielsweise an ein ausgefülltes

¹⁷Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2012/10>, Rn. 14, 29.

¹⁸Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2012/10>, Rn. 14.

Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ der Anspruchsgegnerin. Dazu führt die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2012/10 Folgendes aus:

„... Andererseits ist es [Anm. d. Clearingstelle EEG: das Netzanschlussbegehren] offenbar „weniger“ als ein „Netzanschlussauftrag“ oder ein „Netzanschlussvertrag“, die eher Folge und Ziel des durch das Netzanschlussbegehren angestoßenen Prozesses sind. ... Inhaltlich ergibt sich aus der in § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 festgelegten Reihung aufeinanderfolgender und voneinander abhängiger Handlungen, dass ein Netzanschlussbegehren regelmäßig in einem relativ frühen Planungsstadium eingereicht wird.“¹⁹

94 Da somit Netzanschlussbegehren regelmäßig in relativ frühen Planungsstadien eingereicht werden, steht der zum Zeitpunkt des Sendens der verfahrensgegenständlichen E-Mail am 2. Februar 2012 noch fehlende Kaufvertrag dem Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens nicht entgegen. Jedenfalls bestanden zwischen dem Anspruchsteller und der Stadt [A. . .] zu diesem Zeitpunkt schon konkrete Verkaufsverhandlungen über das verfahrensgegenständliche Grundstück; denn wenn am 20. Februar 2012 der Anspruchsteller der Stadt [A. . .] sein Projekt präsentierte, ist auch davon auszugehen, dass mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf Vorabsprachen bestanden haben.

95 **Form- und fristgemäß gestelltes Netzanschlussbegehren** Das verfahrensgegenständliche Netzanschlussbegehren wurde auch nachweislich innerhalb der gesetzlich gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 geforderten Frist vor dem 24. Februar 2012 gestellt – da es am 2. Februar 2012 der Anspruchsgegnerin in geeigneter Weise schriftlich – nämlich per E-Mail – zugegangen ist.²⁰

96 **Projektidentität** Das Netzanschlussbegehren im Sinne der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 muss für dasjenige PV-Projekt²¹ gestellt worden sein,

¹⁹Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 14, 17.

²⁰Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 a).

²¹„Anlage“ i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 bezieht sich auf die PV-Installation und stellt nicht auf die Identität jedes einzelnen PV-Moduls ab, vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Abschnitt 2.5.

das danach realisiert wurde („Projektidentität“). Denn andernfalls wäre für die Gewährung von Vertrauensschutz, wie mit der Regelung beabsichtigt, kein Raum.²² Eine Projektidentität liegt *jedenfalls* dann vor, wenn es sich bei dem realisierten Projekt in personeller (Rn. 97), technischer (Rn. 98) und örtlicher (Rn. 99 ff.) Hinsicht um dasselbe Projekt handelt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt worden ist.²³ Die Voraussetzungen der Projektidentität sind vorliegend bei einer wertenden Gesamtschau erfüllt:

- 97 Die **personelle Projektidentität** ist vorliegend gegeben. Der Einspeisewillige hat in dem Zeitraum zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens am 2. Februar 2012 und der späteren Errichtung und Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen PV-Installation am 29. Juni 2012 nicht gewechselt.²⁴ Der Vater des Anspruchstellers hatte am 21. Juli 2011 bei der Anspruchsgegnerin noch für den alten Anlagenstandort ein Netzanschlussbegehren – ohne den Namen des Anspruchstellers selbst zu nennen – gestellt, dabei gab er als Anschrift „[W... 16 ... W...]“ an; diese Mitteilung erhielt durch die Eingangsbestätigung die Mail-Ticketnummer [...] (s. Rn. 3). Bei dem Netzanschlussbegehren vom 2. Februar 2012 an die Anspruchsgegnerin für den neuen und letztlich auch umgesetzten Anlagenstandort wurde der Name des Anspruchstellers „[...]“ angegeben (s. Rn. 6), [Anspruchsteller] ist auch der Anlagenbetreiber der realisierten PV-Installation, so dass die personelle Projektidentität erfüllt ist. Der Vater des Anspruchstellers trat und tritt dabei als Projektbegleiter bzw. Projekt-Manager auf. Dies ist für das Vorliegen der personellen Projektidentität jedoch unschädlich. Für die personelle Projektidentität spricht auch, dass sich das Netzanschlussbegehren vom 2. Februar 2012 durch Angabe der Mail-Ticketnummer „[...]“ unmittelbar auf das Netzanschlussbegehren vom 21. Juli 2011 bezieht, in dem als Anschrift „[W... 16 ... W...]“ angegeben wurde.²⁵ Diese Anschrift ist mit der Anschrift des Anspruchstellers beim Antrag auf Netzanschluss für die realisier-

²² Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 b), Rn. 11.

²³ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Abschnitt 2.5.1.

²⁴ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 b) i).

²⁵ Es ist für das Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 nicht zu fordern, dass das Vorliegen der relevanten Informationen in nur einem zusammenhängenden Dokument (Urkunde) erfolgt, vielmehr kommen wirksame Netzanschlussbegehren auch zustande, wenn die relevanten Informationen dem Netzbetreiber auf mehrere Dokumente verteilt zugehen, solange die in der Regelung genannte Frist eingehalten wird, s. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 61 f.

te PV-Installation des Anspruchstellers identisch. Jedenfalls spricht das Nennen des Anspruchstellers in der E-Mail vom 2. Februar 2012 dafür, dass der Vater des Anspruchstellers für den Anspruchsteller handelte und nicht etwa für sich selbst oder einen anderen Dritten als dem Anspruchsteller. Gegenteiliges wurde von der Anspruchsgegnerin auch nicht behauptet.

- 98 Auch die **technische Projektidentität** ist vorliegend gegeben. Das technische Grundkonzept der verfahrensgegenständlichen PV-Installation hat zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens und der Errichtung des Projektes nicht erkennbar gewechselt. Dass die tatsächlich realisierte PV-Installation mit 239,95 kW_p eine kleinere Leistung aufweist als noch beim Netzanschlussbegehren vom 2. Februar 2012 mit 500 kW_p, ist für das Vorliegen der Voraussetzung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 unschädlich.²⁶ Der Anspruchsteller hat plausibel dargelegt, dass er jedenfalls seit Juli 2011 mit Stellen des ersten Netzanschlussbegehrens, zunächst noch am Anlagenstandort in der Stadt [W...], seit 2. Februar 2002 am Standort [S...II] in [A...], die Realisierung eines Kfz-Betriebs (Elektromobilität und Speicher) mit PV-Anlagen verfolgt hat. Sein PV-Projekt als Bestandteil des geplanten Kfz-Betriebs bestand zur Überzeugung der Clearingstelle EEG damit schon zum Zeitpunkt des Stellens des verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehrens am 2. Februar 2012. Insofern ist bei der Realisierung der 239 kW_p auch von einer für die technische Projektidentität unschädlichen Unterschreitung der geplanten Anlagenleistung auszugehen, und nicht von einer Überschreitung der Anlagenleistung mit der Begründung, dass es im Februar 2012 noch gar kein PV-Projekt gab und insofern die geplante Anlagenleistung bei Null gelegen habe.
- 99 Es spricht einiges für das Vorliegen der **örtlichen Projektidentität**. Zunächst streitet der Wortlaut der Regelung, wonach das Netzanschlussbegehren *unter Angabe des genauen Standorts* zu stellen ist, gegen das Vorliegen der örtlichen Projektidentität. Denn die Information, dass in einem 16 ha umfassenden Gewerbegebiet ein 8 000 m² Grundstück erworben werden soll, entspricht nicht dem, was allgemein hin unter einer „genauen“ Angabe eines Standortes verstanden wird. „Genau“ impliziert im Zusammenhang mit einer Standortangabe, dass die Lage des Grundstückes einwandfrei identifiziert werden kann. In einem 16 ha großen Gewerbegebiet gibt es jedoch zahlreiche Möglichkeiten, wo ein etwaiges 0,8 ha großes Grundstück liegen kann. Unbeachtlich ist, ob die Anspruchsgegnerin hätte herausfinden können, dass zum

²⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Nr. 2.

Zeitpunkt des Stellens des verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehrens nur noch ein unbebautes Grundstück in der Größenordnung verfügbar gewesen war. Denn dies gehört jedenfalls nicht zu den Aufgaben von Netzbetreibern.

100 Des Weiteren kommt es für das Vorliegen der örtlichen Projektidentität darauf an, dass der Standort der PV-Installation in dem Netzanschlussbegehren jedenfalls so genau bezeichnet wurde, dass der Netzbetreiber den Netzverknüpfungspunkt bestimmen konnte.²⁷ Vorliegend wurde von der Anspruchsgegnerin behauptet, dass dies auf Basis der Informationen vom 2. Februar 2012 nicht möglich gewesen sei, da es innerhalb des 16 ha großen Gewerbegebietes eine Vielzahl von möglichen Netzanschlusspunkten gegeben habe. Der Anspruchsteller dagegen behauptet, dass das Gewerbegebiet, in dem die verfahrensgegenständliche PV-Installation errichtet und in Betrieb genommen wurde, lediglich 500 m entlang einer Bundesstraße angrenze, entlang der wiederum ein Mittelspannungskabel verlaufe, insofern stünden nur begrenzt Netzverknüpfungspunkte in Mittelspannungsebene zur Verfügung. Beide Behauptungen wurden jedoch nicht substantiiert.

101 Grundsätzlich gilt, dass der geplante Anlagenstandort mit der Angabe des Grundstücks (Straße und Hausnummer) oder des Flurstücks in der Regel hinreichend genau bestimmt ist.²⁸ Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Stellens des verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehrens noch keine konkreten Straßenbezeichnungen oder Flurstücknummern vorlagen, da es sich um ein im Erschließungsprozess befindliches neues Gewerbegebiet handelte. Dieser Umstand lag außerhalb der Sphäre des Anspruchstellers.

102 Dafür, dass der Anspruchsgegnerin der genaue Standort der geplanten PV-Installation vor der gesetzlichen Frist – also vor dem 24. Februar 2012 – bekannt war, spricht, dass kein Schriftstück zur Akte gereicht oder ein Telefonat protokolliert wurde, in dem genauere Angaben zum geplanten und letztlich auch realisierten Anlagenstandort übermittelt bzw. von der Anspruchsgegnerin gefordert wurden. Dies hätte dafür gesprochen, dass der Standort zuvor gerade nicht hinreichend konkret bekannt gewesen war. Aufgrund der vom Vater des Anspruchstellers mit vergleichsweise hoher Frequenz betriebenen Kontaktaufnahmen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Anspruchsgegnerin, wäre zu erwarten gewesen, dass dieser diesbezüglich Angaben nachgereicht hätte, wenn hier Zweifel über den genauen Standort

²⁷ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012–2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 b) iii), Rn. 71 ff.

²⁸ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012–2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 71 ff.

bestanden hätten. Auch in den im weiteren Verlauf vom Anspruchsteller gestellten formalen Anträgen zum Netzanschluss wurden keine genaue(n) Angaben zum Anlagenstandort, sondern lediglich die Angabe „[K..., ...A...]“ übermittelt. Ob der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin weitere Informationen zum Anlagenstandort in dem zwischen dem Vater des Anspruchstellers und dem zuständigen Sachbearbeiter der Anspruchsgegnerin geführten Telefonat vom 3. Februar 2012 gegeben hat – wie vom Anspruchsteller behauptet – oder nicht – wie von der Anspruchsgegnerin behauptet – ist letztlich nicht abschließend zu klären. Insofern kann auch dahinstehen, ob die ggf. im vorgenannten Telefonat gegebenen Informationen die Voraussetzung der Angabe des genauen Anlagenstandort in einem „schriftlich“ gestellten Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 erfüllt hätte oder nicht.

103 Nach Sinn und Zweck der Regelung kommt es hinsichtlich der örtlichen Projektidentität letztlich entscheidend darauf an, dass der zunächst geplante Anlagenstandort – zum Zeitpunkt des Stellens des Netzanschlussbegehrens – und der tatsächliche Ort der Realisierung des PV-Projektes identisch sind. Dies ist vorliegend der Fall. Auch wenn beim verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehren keine „genauen Angaben“ zum geplanten Anlagenstandort übermittelt wurden, wurde überzeugend dargelegt, dass dies auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbaren Angaben zur Anschrift und nicht auf eine Veränderung in der Planung zurückzuführen ist. Letztlich ist davon auszugehen, dass die Angaben im verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehren zum Standort der geplanten PV-Installation zwar nicht „größtmöglich genau“ wohl aber „hinreichend genau“ i. S. d. Regelung waren.

104 **Gesamtschau** Auch wenn das Kriterium der örtlichen Identität vorliegend verneint würde, ist in der Gesamtschau der konkreten Umstände des Einzelfalls vorliegend von einer Identität des im Netzanschlussbegehren vom 2. Februar 2012 beschriebenen und des tatsächlich realisierten PV-Projektes auszugehen. Denn die von der Clearingstelle EEG formulierten Kriterien müssen nicht in *jedem* Fall kumulativ vorliegen.²⁹

105 Dafür sprechen insbesondere Sinn und Zweck der Regelung. Der Satz 2 des § 66 Abs. 18 EEG 2012 wurde erst zu einem späten Zeitpunkt im Gesetzgebungsprozess eingebracht und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz

²⁹Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 67.

bei der Änderung der Vergütung von Fotovoltaikanlagen: Es sollen fortgeschrittene Projekte unter den bei Projektbeginn herrschenden Konditionen (Vergütungshöhe und -voraussetzungen) zu Ende geführt werden können.³⁰ Deshalb ist es für die Wahrung der Projektidentität ausreichend, wenn die später am angegebenen Standort in Betrieb genommene PV-Installation erkennbar dasselbe „Projekt“ ist, für das das Netzanschlussbegehren gestellt wurde.

106 Vorliegend handelt es sich bei der tatsächlich realisierten PV-Installation im Gewerbegebiet [S...II], [A...] um dasselbe Projekt, für das am 2. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde, weil die Planung des Anspruchstellers schon zu diesem Zeitpunkt als Anlagenstandort ein bestimmtes Grundstück im Gewerbegebiet [S...II] zum Gegenstand hatte. Es erscheint ausgeschlossen, dass sich das Projekt dergestalt verändert hat, dass es willentlich zunächst an einem Standort geplant und dann an einem anderen Standort realisiert wurde. Dafür spricht, dass in dem verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehren vom Kauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet [S...II] gesprochen wird, für das schon eine Kontaktaufnahme mit der Stadt [A...] stattgefunden habe. Der Anspruchsteller hat plausibel dargelegt, dass er in der Ratsversammlung der Stadt [A...] am 20. Februar 2012 sein Projekt vorgestellt hat und dass auf dieser Grundlage die Stadt [A...] einen Kaufvertrag mit ihm abgeschlossen und (zunächst) eine zeitnahe Teilbaugenehmigung erteilt habe. Auch hat der Anspruchsteller plausibel dargelegt, dass er zum gesetzlichen Stichtag vor dem 24. Februar 2012 schon relevante Investitionen getätigt hat. Diese Investitionen sind zur Überzeugung der Clearingstelle EEG auch vor dem Hintergrund eines seit Mitte 2011 geplanten, und – sei es durch einen auch extern geprüften Business-Plan, sei es durch die Vorstellung des Projektes in der Ratsversammlung der Stadt [A...] – hinreichend dokumentierten Projektes getätigt worden. Insofern ist vorliegend davon auszugehen, dass die gesetzgeberisch beabsichtigten (Vertrauens-)Schutzwürdigkeit des Projektes, für das vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde, vorliegend gegeben ist.

107 Die Angaben im Netzanschlussbegehren vom 2. Februar 2012 waren zur Überzeugung der Clearingstelle EEG auch genau genug. Denn offenbar war der Anspruchsgegnerin der genaue Standort der geplanten PV-Installation vor der gesetzlichen Frist bekannt, zumal zu keinem Zeitpunkt nach genaueren Angaben nachgefragt und solche zur Kenntnis der Clearingstelle EEG auch nicht übermittelt wurden.

³⁰Ausschussdrucksache 17(16)514(neu), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, S. 35 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2012/aenderung1/material>, Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 65.

Zudem ist auch die Angabe des Standortes im formalen Antrag auf Netzanschluss durch den Anspruchsteller mit „[K..., ...A...]“ nicht detaillierter als die Angabe im verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehren und war augenscheinlich hinreichend genau für die Anspruchsgegnerin. Vorliegend ist schließlich zu berücksichtigen, dass zwar grundsätzlich der geplante Anlagenstandort mit der Angabe des Grundstücks (Straße und Hausnummer) oder des Flurstücks anzugeben ist, jedoch zum Zeitpunkt des Stellens des verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehrens noch keine konkreten Straßenbezeichnungen oder Flurstücknummern vorlagen.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens